

Mediationsvertrag

zwischen den Konfliktparteien:

- 1.
- 2.

- Medianten -

und dem Mediator(in) / den Mediatoren:

- 1.
- 2.

- Mediator/en -

Präambel

Die unterzeichnenden Konfliktbeteiligten zu 1) und 2) (**nachfolgend Medianten**), wollen gemeinsam mit dem/der Mediator(in)/ den Mediatoren (**nachfolgend Mediator/en**) in einer Mediation die zwischen den Medianten aufgetretenen Probleme und Fragen klären.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten. Den Medianten ist bewusst, daß sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen den Medianten, als auch um Vereinbarungen zwischen den Medianten und dem/den Mediator/en.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die Medianten beabsichtigen, gemeinsam mit Hilfe des Mediators ihren Konflikt

zu regeln.

Ziel der Mediation ist eine Lösung in verbindlichem Einvernehmen zu erzielen.

§ 2 Grundsätze

Die Medianten haben den Mediator einvernehmlich ausgesucht, sie nehmen freiwillig an dem Mediationsverfahren teil.

Der Mediator erläutert den Medianten die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens.

Der Mediator ist den Medianten gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Medianten und gewährleistet, daß diese in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.

Der Mediator kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

Soweit im Rahmen der Mediation rechtliche Aspekte erörtert werden, wird den Medianten empfohlen, sich bei Bedarf rechtlichen Rat einzuholen. Ein Rechtsanwalt kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, daß die Medianten die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und deren Inhalt verstehen. Er hat die Medianten, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

Während der Mediation wird der/die Mediator/en Ergebnisprotokolle fertigen. Die abschließende Einigung wird dokumentiert. Es werden entsprechend drei Ausfertigungen erstellt. Die Medianten erklären sich hiermit einverstanden, daß eine Ausfertigung für die Unterlagen des/der Mediator/en bestimmt ist. Dies Einverständnis umfasst auch die Übertragung von elektronischen Daten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Mediation erforderlich ist.

§ 3 Verfahrensregeln

Zwischen den Medianten werden folgende Verfahrensregeln vereinbart:

- Während der Mediation ruhen gerichtliche Verfahren, die Themen des Mediationsverfahrens zum Inhalt haben bzw. werden nicht eingeleitet. Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jeder der Medianten den Antrag auf Fortführung des ruhenden Gerichtsverfahrens stellen, bzw. ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Gericht anhängig machen.
- Es werden alle Informationen offen gelegt und alle Unterlagen zur Verfügung gestellt, die für eine Regelung von Bedeutung sein können.
- Während des Mediationsverfahrens wird angestrebt, fair und gerecht miteinander umzugehen.
- Es sollen die eigenen individuellen Bedürfnisse und die Bedürfnisse des anderen berücksichtigt werden.

- Die Schuldfrage wird aus den Verhandlungen herausgehalten.
- Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Verlauf der Mediation gewonnenen Informationen bzw. Unterlagen vertraulich zu behandeln und sie ohne Zustimmung des anderen einem Dritten weder mitzuteilen noch diese zu verwenden.

§ 4 Unabhängigkeit des Mediators

Der Mediator offenbart den Medianten alle Umstände, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Medianten dem ausdrücklich zustimmen.

Der Mediator stellt sicher, daß er vor der Mediation in derselben Streitfrage für keinen der Medianten beratend als Coach für, seelsorgerisch etc. tätig gewesen ist. Der Mediator wird weder während noch nach der Mediation für einen Medianten in der mediierten Streitfrage tätig werden.

Der Mediator ist verpflichtet, den Medianten auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 5 Verschwiegenheit

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

- a) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
- b) die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden oder
- c) es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der/Die Mediator/en können nur gemeinsam von allen Medianten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

Der Mediator informiert die Parteien über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht.

Die Medianten behandeln den Inhalt der Gespräche vertraulich. Die in diesen Gesprächen erhaltenen Informationen werden in einem eventuellen späteren Rechtsstreit nicht verwendet. Der Mediator darf nicht als Zeuge in diesem Rechtsstreit benannt werden.

Sofern in derselben Streitfrage ein Rechtsstreit zwischen den Medianten rechtshängig ist, beantragen die Medianten bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens das Ruhen dieses Verfahrens.

§ 6 Kosten des Verfahrens

Die Medianten verpflichten sich gemeinsam, dem Mediator ein Honorar i. H. v. _____ € pro Stunde (à 60 Min.) zu zahlen, fällig jeweils am Ende von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten.

Schriftliche Ausarbeitungen des Mediators, wie z. B. das Entwerfen einer Vereinbarung und die Erstellung eines Protokolls, sind nach Absprache gesondert zu vergüten.

§ 7 Beendigung

Die Medianten sind jederzeit berechtigt, die Mediation zu beenden und können ggf. gerichtliche Schritte einleiten oder das ruhende Verfahren fortführen.

Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt ausschließlich durch schriftliche Kündigung gegenüber dem anderen Medianten und dem/den Mediator/en ohne Einhaltung einer Frist.

Auch der Mediator kann die Mediation beenden, wobei auch hier die Schriftform erforderlich ist. Eine Beendigung ist insbesondere erforderlich, wenn er der Auffassung ist, daß eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Medianten nicht zu erwarten ist.

§ 8 sonstige Vertragsbedingungen

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird auf 3 Jahre nach Beendigung des Mediationsvertrages begrenzt.

In dem Mediationsverfahren wird eine Vereinbarung erarbeitet, die alle im Zusammenhang mit den Fragen und Problemen aufgetretenen wichtigen Themen regelt. Die Medianten gehen übereinstimmend davon aus, daß eine Vereinbarung solange nicht rechtswirksam ist, bis alle Medianten sie unterzeichnet haben. Sie erklären hiermit ausdrücklich, daß sie eine derartige Unterschrift erst dann leisten werden, nachdem sie ggf. bei parteiisch beratenden Rechtsanwälten Rat eingeholt haben. Sollte auch nur für einen Einigungspunkt der beabsichtigten Vereinbarung Beurkundungszwang bestehen, so wird die Vereinbarung erst wirksam, wenn eine notarielle Urkunde errichtet worden ist. Hierfür haben einzig und allein die Medianten Sorge zu tragen. Von ihnen sind gleichfalls alle Kosten für das notarielle Verfahren zu tragen.

Die Haftung des Mediators für das Mediationsverfahren und die Vereinbarung wird dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In der Höhe haftet der Mediator nur bis zur Haftungsgrenze der abgeschlossenen Versicherung, maximal nur bis zu einer Summe von _____ EUR.

Ort, Datum _____

Unterschrift Mediator

Unterschrift Mediant zu 1.

Unterschrift Mediant zu 2.